

Prof. Dr. STEPHAN SUPRANOWITZ, Stellvertreter des Ministers der Justiz

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs — Ausdruck der sozialistischen Errungenschaften in der DDR

Gegenwärtig wird in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den Einrichtungen und Instituten sowie den wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen in den Kollektiven der Werktätigen der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs beraten. An der öffentlichen Diskussion dieses Entwurfs in Vorbereitung des 9. FDGB-Kongresses nehmen auch die Vertreter der Rechtspflegeorgane aktiv teil. Der der Öffentlichkeit übergebene Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs wurde in über vierjähriger enger Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerrat der DDR vorbereitet. Er wurde unter Zugrundelegung aller bisherigen positiven Erfahrungen und unter sorgfältiger Auswertung der Vorschläge, Anregungen und Gedanken vieler Kollektive aus Betrieben und Einrichtungen erarbeitet. Der Ausarbeitung des Entwurfs ging eine unter Mitwirkung vieler Betriebe, gewerkschaftlicher Leitungen aller Ebenen und von Staatsorganen vorgenommene gründliche Analyse der mehr als 15 Jahre umfassenden Erfahrungen mit dem gegenwärtig geltenden Gesetzbuch der Arbeit voraus. Hierzu gehörte auch eine sorgfältige Sichtung und Verallgemeinerung der Ergebnisse der Arbeitsrechtsprechung der Gerichte und der Konfliktkommissionen der DDR.

Mit der Diskussion des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuchs wird die bewährte Tradition fortgesetzt, bedeutende Gesetzesprojekte unter breiter demokratischer Mitwirkung der Bevölkerung vorzubereiten. Schon der Beginn der Diskussion beweist, daß die öffentliche, gemeinschaftliche Erörterung der Regelungsvorschläge dazu beitragen wird, neue Initiativen der Werktätigen für die Durchführung der Politik der Partei der Arbeiterklasse zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auszulösen. Dabei gehen die Kollektive der Werktätigen richtig davon aus, daß durch die Erfüllung und gezielte Überbietung der volkswirtschaftlichen Aufgaben die materiellen Grundlagen und Voraussetzungen für die durch das neue Arbeitsgesetzbuch angestrebte weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden.

Planmäßiger Schritt zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft weiter zu gestalten und die Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen erfordert die systematische und allseitige Stärkung der politischen und ökonomischen Grundlagen des Sozialismus.

Dabei erhalten die Vervollkommnung der sozialistischen Staatsmacht und der systematische Ausbau der Rechtsordnung der sozialistischen Gesellschaft ein besonderes Gewicht. Im Sinne dieser strategischen Orientierung der Partei der Arbeiterklasse wurde auf dem IX. Parteitag der SED beschlossen, die Tätigkeit zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechts planmäßig fortzuführen, auf wichtigen Bereichen des geltenden Rechts die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung zu überprüfen und möglichst in sich geschlossene Regelungen auszuarbeiten.^{1/}

Nach der im Jahr 1974 erfolgten Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR und dem Erlaß weiterer wichtiger staatsrechtlicher Regelungen, so insbesondere des Gesetzes über den Ministerrat vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) und des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313), nach der Neugestaltung des Gerichtsverfassungsrechts, der Novellierung wichtiger strafrechtlicher Regelungen und in jüngster Zeit der komplexen Neugestaltung des Zivilrechts als der ersten Kodifikation des sozialistischen Zivilrechts der DDR in Form des Zivilgesetzbuchs sowie einer neuen Zivilprozeßordnung und weiterer hiermit im Zusammenhang stehender bedeutender Rechtsakte^{2/} stellt nunmehr die Ausarbeitung des Arbeitsgesetzbuchs einen planmäßigen und folgerichtigen weiteren Schritt zur systematischen Vervollkommnung der Rechtsordnung der DDR dar.

Der Beitrag zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung durch die Ausarbeitung eines neuen Arbeitsgesetzbuchs wird in seiner umfassenden Bedeutung erst sichtbar, wenn er als ein planmäßiger Schritt im Gesamtprozeß der sozialistischen Rechtsgestaltung der DDR verstanden wird. Erst dieser Zusammenhang läßt die spezifische historische Qualität der Arbeit an der weiteren Vervollkommnung des sozialistischen Rechts — und hierin eingebettet des Arbeitsrechts — sichtbar werden, die in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe unserer Gesellschaft zielstrebig

^{1/} Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.

^{2/} Erwähnt seien hier das Einführungsgesetz zum ZGB der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 517), das Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge - Rechtsanwendungsgesetz - vom 5. Dezember 1975 (GBl. I S. 748), das Gesetz über das Staatliche Notariat - Notariatsgesetz - vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 93) und das Gesetz über Internationale Wirtschaftsverträge - GIW - vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 61).